

# S a t z u n g

## der Stadt Monschau

### über die Straßenreinigung und die Erhebung von

### Straßenreinigungsgebühren

### vom 12. Dezember 1996

geändert durch:

1.	Änderungssatzung vom	18.12.1997	
2.	Änderungssatzung vom	18.12.1998	
3.	Änderungssatzung vom	20.12.1999	
4.	Änderungssatzung vom	22.12.2000	
5.	Änderungssatzung vom	17.12.2001	
6.	Änderungssatzung vom	17.12.2002	
7.	Änderungssatzung vom	08.12.2003	
8.	Änderungssatzung vom	07.12.2004	
9.	Änderungssatzung vom	19.12.2005	
10.	Änderungssatzung vom	12.12.2006	
11.	Änderungssatzung vom	21.12.2007	
12.	Änderungssatzung vom	18.12.2008	
13.	Änderungssatzung vom	22.12.2009	
14.	Änderungssatzung vom	21.12.2010	
15.	Änderungssatzung vom	19.12.2011	
16.	Änderungssatzung vom	06.12.2012	
17.	Änderungssatzung vom	29.11.2013	
18.	Änderungssatzung vom	03.12.2014	
19.	Änderungssatzung vom	26.11.2015	(§ 6 Abs. 4)
20.	Änderungssatzung vom	13.12.2016	(§ 6 Abs. 4)
21.	Änderungssatzung vom	04.12.2017	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.18)
22.	Änderungssatzung vom	06.12.2018	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.19)
23.	Änderungssatzung vom	29.11.2019	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.20)
24.	Änderungssatzung vom	18.12.2020	(§ 6 Abs. 4, Anl. zur Satzung, Inkrafttreten am 01.01.21)
25.	Änderungssatzung vom	25.11.2021	(§ 6 Abs. 4, Anl. zur Satzung, Inkrafttreten am 01.01.22)
26.	Änderungssatzung vom	16.12.2022	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.23)
27.	Änderungssatzung vom	14.12.2023	(§ 6 Abs. 4, Anl. zur Satzung, Inkrafttreten am 01.01.24)
28.	Änderungssatzung vom	14.11.2024	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.25)
29.	Änderungssatzung vom	17.12.2025	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.26)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 -, und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) - SGV NW 2061 - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) SGV NW 610 -, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 10.12.1996 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Stadt Monschau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## § 2

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

#### **A. Sommerreinigung**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit "Reinigung durch Anlieger" gekennzeichneten Fahrbahnen einschließlich der Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

#### **B. Winterwartung**

- (2) Die Winterwartung aller Fahrbahnen wird von der Stadt durchgeführt.
- (3) Die Winterwartung der Gehwege, mit Ausnahme der im anliegenden Straßenverzeichnis mit "Reinigung durch Stadt" gekennzeichneten, wird in dem darin festgelegten Umfange auf die Eigentümer übertragen, deren Grundstücke an die Gehwege angrenzen und durch diese erschlossen werden (§ 4).

#### **C. Gemeinsame Vorschriften für Sommerreinigung und Winterwartung**

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Monschau mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (6) Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absätze 1 bis 3**

#### **A. Sommerreinigung**

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen bzw. Zeiträumen

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr

und

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vor Nachbargrundstücke, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinneneinläufen oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.

**B. Winterwartung**

- (3) Die Gehwege sind vom jeweiligen Reinigungspflichtigen (§ 2) in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis nach Möglichkeit freizuhalten oder bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbarer Fläche gewährleistet ist. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo diese Möglichkeit nicht gegeben ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Bei anhaltendem Schneefall ist zumindest eine einmal tägliche Räumung durchzuführen.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

**§ 4**  
**Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wasserläufe oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Monschau erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Monschau.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksbreite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die
- a) Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege
    - ▶ bei 4 x jährlicher Reinigung 0,48 Euro
    - ▶ Randbereich der Altstadt Monschau 0,40 Euro
    - ▶ Kernbereich der Altstadt Monschau 0,64 Euro
  - b) Winterwartung Fahrbahn 1,77 Euro
  - c) Winterwartung Gehweg 1,20 Euro

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks (Anlieger und Hinterlieger). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

## § 8

### **Entstehung, Beendigung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Zahlungsaufforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Monschau über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.1980 in der 2. Änderungsfassung vom 12.11.1986 und die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Monschau über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.1980 in der 2. Änderungsfassung vom 12.11.1986 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung der Stadt Monschau**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1996**

Zuletzt geändert durch:

29. Änderungssatzung vom 17.12.2025

Im nachfolgenden Straßenverzeichnis bedeuten:

**A = Reinigungspflichtiger Sommerreinigung Fahrbahn einschl. Gehweg**

- 1. Reinigung durch Anlieger**
- 2. Reinigung durch Stadt**

**B = Reinigungshäufigkeit**

- 3. Kernbereich der Altstadt Monschau**  
01.01. bis 31.03.: Wöchentliche Reinigung (bei Bedarf)  
01.04. bis 15.10.: 2 x wöchentl. Reinigung - Montag und Freitag -  
16.10. bis 15.11.: 3 x wöchentl. Reinigung  
16.11. bis 31.12.: Wöchentliche Reinigung (bei Bedarf)
- 4. Randbereiche der Altstadt Monschau**  
01.01. bis 31.03.: Wöchentliche Reinigung (bei Bedarf)  
01.04. bis 15.10.: Wöchentliche Reinigung - Mittwoch -  
16.10. bis 15.11.: 3 x wöchentliche Reinigung  
16.11. bis 31.12.: Wöchentliche Reinigung (bei Bedarf)
- 5. 4 x jährliche Reinigung in den Monaten März, Mai, August und Oktober**
- 6. 3 x jährliche Reinigung, Reinigungszeitraum**  
a) 15. bis 31.03.  
b) 01. bis 15.07.  
c) 15. bis 31.10.

**C = Reinigungspflichtiger Winterwartung Gehweg**

- 7. Reinigung durch Anlieger**
- 8. Reinigung durch Stadt**

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b><u>Stadtteil Monschau</u></b>				
8000	Am Wiesenthal	1	6	-
8002	Auf dem Schloß	2	4	-
8003	Auf den Planken	1	6	-
8004	Austraße (von Markt bis Parkpalette Austraße)	2	3	7
8004	Austraße (restlicher Bereich)	2	4	7
8005	Bergstraße (Walter-Scheibler-Straße bis B 258)	1	6	-
8005	Bergstraße (B 258 bis Schaufenberg bzw. Kirchstraße)	2	4	-
8006	Biesweg	2	5	-
8007	Burgau	2	4	8
8010	Eschbachstraße (Stehlings bis Aubrücke)	2	3	-
8010	Eschbachstraße (Aubrücke bis Hargardsgasse)	2	5	7
8012	Falkenburger Straße	1	6	-
8013	Haagweg	1	6	-
8014	Häsgensweg (Eschbachstr. Bis Haus Nr. 16)	1	6	-
8015	Hargard	1	6	-
8016	Hargardsgasse	-	-	-
8017	Am Grindel	1	6	-
8018	Holzmarkt	2	4	-
8020	Im Städtchen	1	6	-
8021	Kierberg	2	4	-
8022	Kirchstraße	2	4	-
8023	Laufenstraße (von Richters Eck bis Wendeschleife)	2	3	7
8023	Laufenstraße (von Wendeschleife bis einschl.Senfmühle)	2	4	8
8024	Lauscherbüchel	1	6	-
8025	St. Vither Straße	2	4	8

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
8026	Markt	2	3	7
8027	Menzerath	1	6	-
8028	Oberer Kalk	1	6	-
8029	Oberer Mühlenberg	2	4	-
8031	Rosenthal	2	5	-
8032	Rurstraße	2	3	7
8033	Schaufenberg	2	4	-
8035	Schloßberg	2	5	-
8036	Schloßkehr	2	4	-
8037	Schönforster Straße	1	6	-
8039	Stadtstraße	2	3	7
8040	Stehlings	2	3	-
8041	Unterer Kalk	2	5	-
8042	Unterer Mühlenberg	2	4	-
8043	Walter-Scheibler-Straße	2	5	8
8045	Am Alten Friedhof	1	6	-
8050	Auf der Haag	1	6	7
8051	Herbert-Isaac-Straße (Stadtstraße bis Fußgängerbrücke Burgau)	2	3	8
8051	Herbert-Isaac-Straße (Fußgängerbrücke Burgau bis St. Vither Straße)	2	4	8
8052	Zum Mengels Bruch	1	6	-

### **Stadtteil Kalterherberg**

8100	Alte Straße	1	6	-
8101	Am Kasino	1	6	-
8102	Am alten Garten	1	6	-
8103	Am Lehmpol	1	6	-
8104	Am Rott	1	6	-
8105	Aretzweg	1	6	7
8106	Auf der Höhe	1	6	-

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
8107	In der Weide	1	6	7
8108	Bahnhofstraße	1	6	8
8109	Breitenberg	1	6	-
8111	Engelgasse	1	6	-
8112	Fedderbach	1	6	-
8113	Gatterweg	1	6	-
8114	Geisberg	1	6	-
8115	Görgesstraße	1	6	-
8117	Kleinfrankreich	1	6	-
8118	Kuhlengasse	1	6	7
8119	Im Winkel	1	6	-
8120	Arnoldystraße	1	6	8
8121	Klüsenborn	1	6	-
8122	Lämmchesgasse	1	6	-
8125	Malmedyer Straße	2	5	8
8126	Messeweg	1	6	8
8127	Monschauer Straße	2	5	8
8128	Neu Rott	1	6	-
8131	Ruitzhof	1	6	-
8132	Schulweg	1	6	-
8133	Theißbaumweg	1	6	-
8134	Elsenborner Straße	1	6	8

**Stadtteil Höfen**

8200	Alter Weg	1	6	7
8201	Alzerplatzweg	1	6	-
8202	Alzerstraße	1	6	-
8203	Auf der Schlad	1	6	-
8204	Bendweg	1	6	-
8206	Bruchweg	1	6	-
8207	Buchenweg	1	6	-

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
8208	Hasselborn	1	6	-
8209	Heidgen	1	6	7
8210	Heimstraße	1	6	-
8211	Hermesstraße	1	6	-
8212	Hirtenweg	1	6	-
8213	Hohlweg	1	6	-
8214	Im Sief	1	6	-
8215	Kappersweg	1	6	-
8216	Kauferberg	1	6	-
8217	Lämmchesweg	1	6	-
8218	Mühlenweg	2	5	8
8219	Neue Straße	1	6	-
8220	Niessenstraße	1	6	-
8221	Ochsenweide	1	6	-
8222	Pferdebahn	1	6	-
8223	Schmiedegasse	1	6	8
8225	Triftstraße	1	6	8
8230	Waldstraße	1	6	-
8231	Weiherstraße	1	6	-
8232	Wiesengrund	1	6	-
8233	Wolfsweg	1	6	-
8235	Hauptstraße	2	5	8
8238	Zum Kessel	1	6	-
8239	Am Breitenfeld	1	6	-
8240	Zum Langenfeld	1	6	-

**Stadtteil Rohren**

8260	Am Kirchrott	1	6	-
8261	Am Pöhlchen	1	6	-
8262	Borngasse	1	6	-
8263	Burggasse	1	6	-

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
8264	Kluckweg	1	6	-
8265	Leykaulstraße	1	6	-
8266	Lommersgasse	1	6	--
8267	Markstockstraße	1	6	-
8268	Retzstraße	2	5	8
8269	Riehelskuhl	1	6	-
8270	Rödchenstraße	1	6	-
8272	Dröft	2	5	8
8273	Widdauer Weg	1	6	-
8274	Heckweg	1	6	-
8275	Branderhaid	1	6	-
8276	Am Morje	1	6	-
8277	Im Johannesfeld	1	6	-
8278	Obere Branderhaid	1	6	-

**Stadtteil Imgenbroich**

8301	Am Stammhaus	1	6	7
8302	Am Weiher	1	6	7
8303	Auf der Knag	1	6	-
8304	Auf der Rahm	1	6	7
8305	Am Pool	1	6	-
8306	Bruchstraße	1	6	7
8307	Bruchzaun	1	6	7
8308	Erlenweg	1	6	-
8309	Frohnepfad	1	6	7
8311	Grünentalstraße	2	5	8
8313	Jennegäßchen	1	6	-
8314	Heidbüchel	1	5	-
8315	Hengstbrüchelchen	2	5	8
8316	Hans-Georg-Weiss-Straße	2	5	8
8317	Karweg	2	5	8

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
(Kreisverkehr B 258 bis Hans-Georg-Weiss-Str.)				
8319	Matthias-Offermann-Straße	1	6	7
8320	Menzerath	1	6	-
8322	Rulertsweg	1	6	-
8323	Schmöttsgasse	1	6	-
8324	Schulstraße	1	6	8
8327	Trierer Straße	2	5	8
8328	Lindenweg	1	6	-
8329	Am Waischbach	1	6	-
8330	Christian-Böttcher-Straße	1	6	-
8331	Baltasar-Hürtgen-Straße	1	6	-
8333	Steinrötsch	1	6	-
8334	Bernhard-Lauscher-Straße	1	6	-
8335	Am Handwerkerzentrum	2	5	8
8336	Am Windrad	2	5	8
8337	An der Höckerlinie	2	5	8
8338	An der Winterschule	1	6	-
8339	Belgenbacher Weg	1	6	-
8340	Peter-Schreiber-Weg	1	6	-
8341	Haselweg	1	6	-
8342	Auf Beuel	2	5	8
8343	Am Martinsfeuer	1	6	-
8344	An Victors Wäldchen	1	6	-

**Ortsteil Widdau**

8350	Dorfstraße	1	6	-
8351	Marksbendenweg	1	6	-
8352	Veilchenstraße	1	6	-
8353	Heidheckweg	1	6	-

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b><u>Stadtteil Konzen</u></b>				
8401	Am Feuerbach	1	6	-
8402	Am Kapellchen	1	6	-
8403	Am Knöpp	1	6	-
8404	Am Königshof	1	6	-
8405	Am Lutterbach	1	6	-
8406	Am Pötzchen	1	6	-
8407	Auf Aderich	1	6	-
8408	Auf der Hardt	1	6	-
8409	Blumgasse	2	5	8
8410	Breitestraße	2	5	8
8411	Brenneckgasse	1	6	-
8412	Cohmgasse	1	6	-
8413	Hardt-Mathes-Gasse	1	6	-
8414	Hatzevennstraße	1	6	8
8415	Heerstraße	1	6	-
8416	Hohestraße	1	6	7
8417	Hoheweg	1	6	-
8418	Hoscheit (K 20)	1	6	-
8419	Kirchbruch	1	6	7
8420	Im Krähwinkel	1	6	7
8421	Zum Vennblick	1	6	-
8422	In den Gassen	1	6	-
8423	In der Vlötz	1	6	-
8424	Zur Kaplanei	1	6	-
8425	Kirchenweg	1	6	7
8426	Konrad-Adenauer-Straße (von Trierer Straße bis Schule)	1	6	8
8426	Konrad-Adenauer-Straße (restlicher Bereich)	1	6	7
8427	Mongsgasse	1	6	-
8428	Trierer Straße	2	5	8

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
8429	Vor der Hohe	1	6	-
8430	Wolfskuhl	1	6	-
8432	Am Laufenbach	1	6	-
8433	Im Brenneck	1	6	-
8434	Alte Sportplatzstraße	1	6	-
<b><u>Stadtteil Mützenich</u></b>				
8451	Am Nassenhof	1	6	7
8452	Balteshof	1	6	-
8453	Bongert	1	6	-
8454	Branderweg	1	6	-
8455	Eichstock	1	6	-
8456	Eupener Straße	2	5	8
8457	Gustengasse	1	6	8
8458	Hoarstatt	1	6	-
8459	Im Brand	1	6	-
8460	Im Bruch	1	6	-
8461	Zum Torfmoor	1	6	-
8462	Im Schnellenwind	1	6	-
8463	Im Zäunchen	1	6	-
8464	In den Benden	1	6	7
8465	In den Stecken	1	6	-
8466	Jungchenbüchel	1	6	-
8467	Kapellenweg	1	6	-
8468	Kirschensteinweg (Eupener Straße bis Oberer Hof)	2	5	8
8468	Kirschensteinweg (restlicher Bereich)	1	6	-
8469	Kleinbüchel	1	6	-
8470	Lauscheit	1	6	-
8471	Oberer Hof	1	6	-
8472	Oberer Stehling	1	6	-
8474	Reichensteiner Straße	1	6	-
8475	Schiffenborn	2	5	8
8476	Ringstraße	1	6	7
8477	Steinbüchel	1	6	-

---

<b>Schlüssel</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
8478	Steindrich	1	6	-
8479	Trift	1	6	-
8480	Unterer Stehling	1	6	-
8481	Vennweg	1	6	-
8482	Weilersbroich	1	6	-
8484	Zur Worbelsheide	1	6	-
8486	Pfarrer-Scheidt-Straße	1	6	-